

Straßenreinigungsgebührensatzung für die Gemeinde Raben Steinfeld

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. S. 221), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld in ihrer Sitzung am 20.02.2023 folgende Gebührensatzung für die Straßenreinigung beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung, Gebührentatbestand

Die Gemeinde Raben Steinfeld erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zur Deckung der ansatzfähigen Kosten einschließlich Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen inkl. Verwaltungsgebühren für die Benutzung der Straßenreinigung der nach §§ 1, 1a der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Raben Steinfeld vom 08.12.2011 in der jeweils geltenden Fassung genannten Straßen. Soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 2 und 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Raben Steinfeld vom 08.12.2011 in der jeweils geltenden Fassung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten übertragen ist. Die Straßenreinigungsgebühr ist eine grundstücksbezogene Gebühr. Der Gebührenpflicht unterliegen die Grundstücke, die an einer reinigungspflichtigen Straße anliegen oder durch diese erschlossen sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer des der Reinigungspflicht unterliegenden Grundstückes ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 4 KAG M-V). Die Gebührenpflicht trifft auch den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher und den dinglich Wohnberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührensschuldners hat der bisherige Gebührensschuldner den Wechsel der Gemeinde Raben Steinfeld über das Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührensschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Gemeinde von dem Wechsel Kenntnis erhält.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Gebühr sind die Länge in Meter der der zu reinigenden Straße (Erschließungsanlage) zugewandten Grundstücksseite (Straßenfrontmeter). Zugewandte Grundstücksseite sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Dabei bestimmt sich der Winkel von der Straßennachse ausgehend. Hat ein Grundstück zu einer reinigungspflichtigen Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (2) Bei der Feststellung der Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite nach Absatz 1 werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.

§ 4 Gebührensatz

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Straßenfrontmeter **1,15 Euro**.

§ 5 Entstehung der Gebühr, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

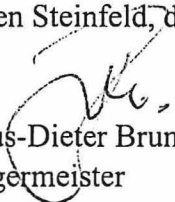
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG M- V handelt, wer den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Raben Steinfeld, den 21.02.2023


Klaus-Dieter Bruns
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Raben Steinfeld wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Hiermit wird die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Raben Steinfeld öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 13.03.2023